

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1954 i

Berlin, den 31. Mai 1954 | 1 Nr. 52

Tag	Inhalt	Seite
28. 5. 54	Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre.....	505
29.5.54 "	Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Durchführung der Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre .....	507

**Verordnung  
zur Durchführung der Volksbefragung  
für einen Friedensvertrag und Abzug der  
Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag  
und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre.**

**Vom 28. Mai 1954**

In Durchführung des Beschlusses der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik vom 20. Mai 1954 erläßt die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik folgende Verordnung:

§ 1

Die Volksbefragung für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre findet statt am

Sonntag, dem 27. Juni 1954,

Montag, dem 28. Juni 1954 und

Dienstag, dem 29. Juni 1954.

in der Zeit von 9.00 bis 20.00 Uhr.

§ 2

Allen stimmberechtigten deutschen Männern, Frauen und Jugendlichen ist für die Stimmabgabe ein Abstimmungsschein vorzulegen mit folgendem Inhalt:

S'ind Sie

für einen Friedensvertrag und Abzug der Besatzungstruppen?

oder für EVG, Generalvertrag und Belassung der Besatzungstruppen auf 50 Jahre?



Welcher Frage zugestimmt wird, ist in dem dafür vorgesehenen Kreis durch ein Kreuz zu vermerken,

§ 3

- (1) Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim,
- (2) Jeder Abstimmungsberechtigte hat nur eine Stimme,
- (3) Abstimmungsberechtigt ist, wer am 26. Juni 1954 das 18. Lebensjahr vollendet, seinen ständigen Wohnsitz im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im demokratischen Sektor von Groß-Berlin hat und vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
- (4) Jugendliche, die am 26. Juni 1954 das 16. Lebensjahr vollendet haben, werden zur Abstimmung zugelassen,
- (5) Der amtliche Abstimmungsschein wird auf weißem Papier hergestellt, für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren auf farbigem Papier.

§ 4

- (1) Nicht stimmberechtigt ist,
  1. wer die bürgerlichen Ehrenrechte nicht besitzt,
  2. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
  3. wem durch Beschluß eines Gerichtes das allgemeine Wahlrecht entzogen ist.
- (2) In der Ausübung des Stimmrechts sind behindert:
  1. Geisteskranke und Schwachsinnige,
  2. Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaf befinden.

§ 5

Abstimmungsgebiete sind:

1. die Republik,
2. die Bezirke,
3. die Stadt- und Landkreise,
4. die Städte, Stadtbezirke und Gemeinden,